

Verordnung der Gemeinde Unterdietfurt über das Halten freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden von Hunden
(Hundehaltungsverordnung)

vom 10.01.2024

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen (§2 Abs. 4) und auf allen öffentlich gewidmeten Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine führen. Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen (§2 Abs. 4) und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§§2 Abs.3) der Gemeinde ständig an der Leine zu führen.

(2) Ein Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen (besonders empfindliche Bereiche) wird untersagt.

(3) Die Leine muss reißfest und schlupfsicher sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

a) Blindenführhunde,

b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,

e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,

f) Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechts.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

(2) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen, für diesen Zweck – z.B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke – ausgestaltet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Kinderspielplätze sowie alle Sportanlagen der Schule und der örtlichen Sportvereine. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die Friedhöfe in Unterdietfurt und Huldessen sowie die folgenden befestigten Rad- und Gehwege:

- Parallelweg an der Bahnlinie in Huldessen

- Kirchplatz in Huldessen

§ 3 Verhaltensregeln

(1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr sicher zu verhüten.

(2) Von Hunden verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Unterdietfurt, 10.01.2024
Gemeinde Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

